



Geschäftsaktivitäten in der Tschechischen Republik 2023

mazars

Mazars in der Tschechischen Republik – Präsentation und Zahlen

In der Tschechischen Republik bietet Mazars maßgeschneiderte umfassende Lösungen und Finanzberatung für große multinationale Konzerne. Dank des vollständigen, anpassungsfähigen und flexiblen Portfolios an Dienstleistungen ist jedoch Mazars in der Lage, sowohl für kleinere, inhabergeführte Gesellschaften und Unternehmen als auch für vermögende Privatpersonen ein Ansprechpartner in den Bereichen Rechnungswesen und Beratung zu sein.

Mazars ist eine führende internationale Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft. Als vereinte Partnerschaft arbeiten wir als ein integriertes Team und nutzen unser Fachwissen, unsere Größe und unser kulturelles Verständnis, um außergewöhnliche und maßgeschneiderte Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen sowie Steuer-, Finanz- und Unternehmensberatung anzubieten.

Gegründet in Europa, haben wir unser erstes Büro in 1945 eröffnet. Seitdem haben wir uns zu einer globalen, vernetzten Partnerschaft mit mehr als 47.000 Expertinnen und Experten entwickelt – 30.000 in unserer integrierten Partnerschaft, 17.000 über die Mazars North America Alliance. Mazars ist in 95 Ländern und Gebieten tätig und kann große internationale Gruppen, KMUs, private Investoren und öffentliche Stellen in jeder Phase ihrer Entwicklung betreuen.

 **250**
Experten

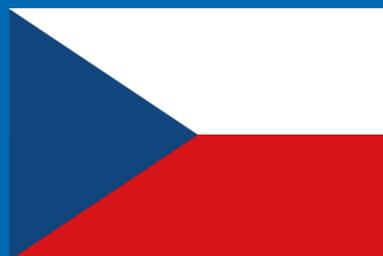
 **9**
Partner

 **12.8 Mio. EUR**
Umsatz

 **1**
Büro in Prag



Schlüsseldaten zu der Tschechischen Republik



Zeitzone: Mitteleuropäische Zeit UTC+1 im Winter;
Mitteleuropäische Sommerzeit UTC+2 im Sommer
Bevölkerung: 10,5 Mio. Einwohner (2020, davon 7,26 Mio.
Erwerbstätige)
Sprache: Tschechisch
Hauptstadt: Prag, 1,33 Mio. Einwohner
Andere Großstädte: Brünn, Ostrau, Pilsen, Reichenberg, Olmütz ...
Währung: Tschechische Krone – Krone - CZK
Ausländische Direktinvestitionen: EUR 132 Mrd. (2021)

Inhaltsverzeichnis:

04	Landesprofil
05	Wirtschaftliche Trends
06	Handelsaustausch
07	Erfolgsversprechende Sektoren
09	Gesellschaftsgründung
10	Beschränkungen des Auslandsgeschäfts
10	Investitionsanreize
11	Besteuerung
15	Arbeitserlaubnis und Visum
16	Rechnungsprüfung und Buchführung
19	ESG-Berichterstattung

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich der Information. Mazars übernimmt keine Verantwortung für diese Informationen und/oder deren eventuelle Verwendung. Eigentum von Mazars – alle Rechte vorbehalten (Januar 2023).



Wirtschaftlicher Überblick

Unter den mittel- und osteuropäischen Ländern hat die Tschechische Republik heute die **am stärksten industrialisierte und entwickelte Wirtschaft**.

Die Tschechische Republik war das erste der MOE-Länder, das dem OECD beigetreten ist (1995). In 2004 wurde sie Mitglied der EU.

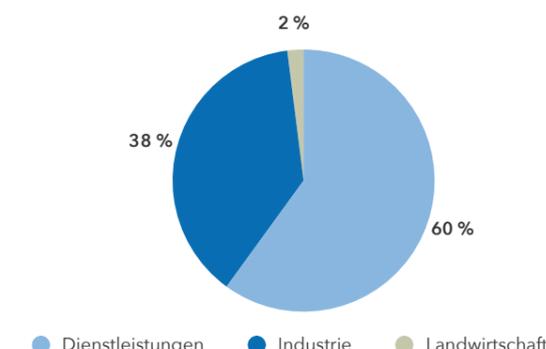
Das Land verfügt über ein **solides Wirtschaftswachstum**, basierend auf Innovation, Kompetenzen und **stabilem politischen System**, gesundem Bankensektor sowie **modernem und flexiblem Arbeitsmarkt**.

Tschechien erzielte in 2020 93 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der EU-27. Die Leistung der tschechischen Wirtschaft hat sich damit im Vergleich zu den 90er Jahren mehr als verdoppelt.

Das am stärksten industrialisierte Land in Europa

Trotz der anhaltenden Tertiärisierung ist die tschechische Wirtschaft nach wie vor stark industrialisiert. **Auf die Industrieproduktion und das Baugewerbe entfallen 38 % des BIP und 40 % der Arbeitsplätze im Land.** Mit dieser Zahl steht die Tschechische Republik an erster Stelle in Europa, was die Bedeutung des Industriesektors betrifft. Der tertiäre Sektor erwirtschaftet 60 % des BIP und beschäftigt 56 % der Erwerbsbevölkerung. Der Rest entfällt auf die landwirtschaftliche Produktion.

BIP nach Sektoren



Wachstum, Stabilität und Offenheit für internationale Märkte

Während der Dekade vor der Covid-Pandemie **zeigte** die Tschechische Republik aufgrund ihrer guten wirtschaftlichen Lage **eine der stärksten BIP-Wachstumsraten in Europa**. In 2020 verzeichnete die tschechische Wirtschaft jedoch einen Rückgang des BIP um 5,6 %, was dem Durchschnitt der EU-Mitglieder entspricht.

Die Tschechische Republik ist auch eines der offensten Länder in der Europäischen Union mit einer Exportquote von 81 % ihres BIP, wovon etwa 90 % nach Europa fließen.

Eine weitere Stärke der Tschechischen Republik ist die Stabilität ihres Wechselkurses. Nach Angaben der Tschechischen Nationalbank (CNB) wurde Euro Anfang 2022 mit etwa 24,00 CZK gehandelt. Dank der hohen Liquidität ihrer Banken und der geringen Staatsverschuldung (43 % des BIP) genießt die Tschechische Republik auch das Vertrauen der Rating-Agenturen, was ihr eines der besten Ratings in Europa und damit einen niedrigen Kreditzins ermöglicht.

BIP pro Kopf PPP	91 % (EU-27 Durchschnitt 100 %) (2021)	Verteilung des BIP	Dienstleistungen 60 % Industrie und Baugewerbe 38 % Landwirtschaft 2 %
BIP	238 Mrd. EUR (2021)		Währung
BIP-Wachstum	+2,5 % (2022) +2,8 % (2021) -5,6 % (2020)	Saldo der Leistungsbilanz/BIP	-4,1 % (2022)
Durchschnittlicher Bruttolohn Mindestlohn	39 858 CZK (1 660 EUR) 16 200 CZK (675 EUR)	Saldo der Kapitalbilanz/BIP	0,2 % (2022)
Arbeitslosenquote (ILO)	3,9 % (2022)	Staatsverschuldung	107 Mrd. EUR (2022)
Jährliche Inflationsrate	15,1 % (2022)	Staatsverschuldung /BIP	43,1 % (2022)
Exporte/BIP	81 % (2021)	Haushaltsdefizit/BIP	5,5 % (2022)
Handelsbilanz	8 Mrd. EUR Defizit (2022)	Ersparnisse der privaten Haushalte / verfügbares Einkommen	15,2 % (2021) 18 % (2020) 13,2 % (2019) 10,9 % (2018)

Finanzielles Rating

Agenturen	Note 2022	Vergleichswerte
Moody's	Aa3	Belgien, UK, Taiwan
Standard & Poor's	AA-	Irland, Israel, Estland, Slowenien
Fitch	AA-	Belgien, Südkorea, UK

Source: Tschechische Nationalbank

Die niedrigste Arbeitslosenquote in Europa

Die tschechische Erwerbsbevölkerung macht 69 % der Gesamtbevölkerung aus, d.h. 7,26 Millionen Menschen. **Sie ist eine der am besten ausgebildeten arbeitenden Bevölkerungen in Europa** mit 93 % der Menschen, die mindestens den Mittelschulabschluss erreicht haben. Die Beschäftigungsquote liegt bei 70 %, womit die Tschechische Republik zu den europäischen Ländern mit **der höchsten Beschäftigungsquote** gehört.

Die Arbeitslosenquote ist eine der niedrigsten in Europa. Trotz der Energiekrise bleibt sie im Januar

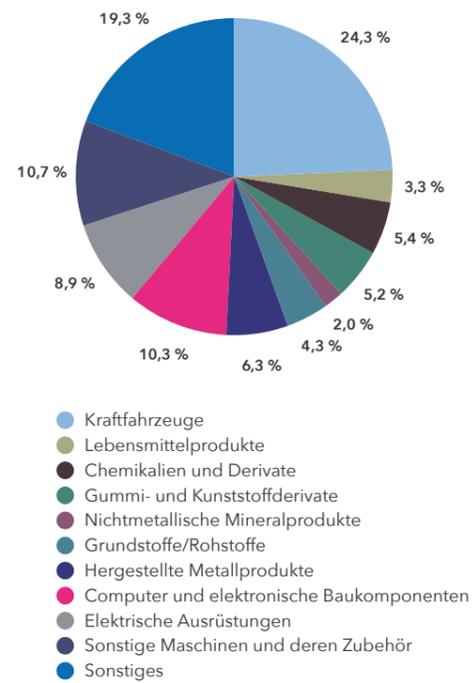
2023 unter 4 % und die Zahl der offenen Stellen deckt sich kaum mit der Zahl der Arbeitssuchenden. Die Arbeitskosten umfassen Löhne und andere Arbeitgeberabgaben (Sozialversicherung und andere). Mit einem Stundenlohn von 15,3 € in 2021 gehören sie zu den niedrigsten in Europa, während der europäische Durchschnitt 29,1 € beträgt. Diese niedrigen Arbeitskosten und die Qualität der Arbeitskräfte machen das Land sehr attraktiv und stellen eine echte Chance für ausländische Unternehmen dar.

Handelsaustausch

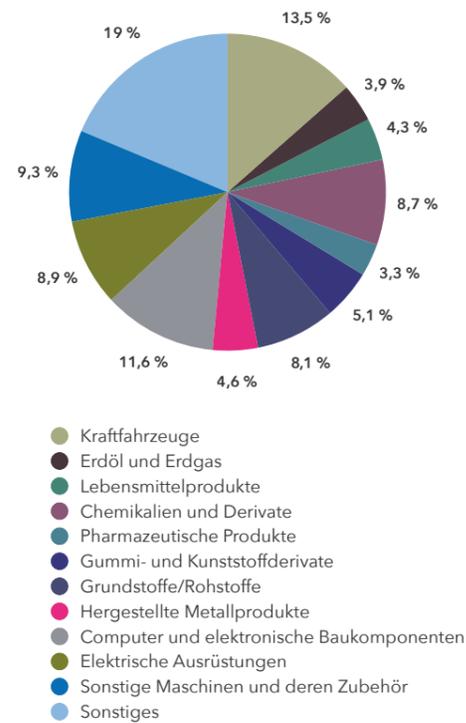
Mehr als 80 % des tschechischen BIP im Export

Die Tschechische Republik ist eines der offensten Länder in Europa. Ihre Ausfuhren machen 81 % des tschechischen BIP aus.

Handelsaustausch
Exportstruktur (2021)



Handelsaustausch
Importstruktur (2020)



Hauptkunden (2021)

1. Deutschland	31,0 %
2. Slowakei	9,7 %
3. Polen	7,1 %
4. Frankreich	4,7 %
5. Austria	4,5 %
6. UK	3,6 %
7. Italien	3,8 %
8. Niederlande	3,4 %

Hauptlieferanten (2021)

1. Deutschland	23,3 %
2. China	12,2 %
3. Polen	7,9 %
4. Slowakei	5,1 %
5. Italien	4,5 %
6. Russland	3,8 %
7. Frankreich	3,0 %
8. Austria	3,1 %

Hauptinvestoren (2019)

1. Niederlande	18,3 %
2. Luxemburg	17,1 %
3. Deutschland	14,9 %
4. Austria	10,6 %
5. Frankreich	7,0 %
6. Schweiz	3,9 %

Quelle: Tschechisches Statistik Amt, 2020

Erfolgsversprechende Sektoren

Automobilindustrie

1. Automobilhersteller in Mittel- und Osteuropa

Der Automobilsektor ist mit seinen mehr als 180.000 Beschäftigten ein starker Motor der tschechischen Wirtschaft. Auf diese Branche entfallen 26 % der gesamten Industrieproduktion des Landes und fast 23 % der tschechischen Exporte.

Die in der Tschechischen Republik vertretenen Automobilhersteller – Škoda Auto, TPCA, Hyundai, Iveco, SOR, Avia, Tatra – produzierten in 2021 1,1 Millionen Fahrzeuge (davon 99,5 % Pkws) und 1,2 Millionen in 2022, was 7,8 % der europäischen und 1,5 % der weltweiten Produktion entspricht und damit deutlich mehr als die Produktion Polens, Ungarns und Rumäniens in demselben Jahr darstellt.

26 % der Industrieproduktion
+ 180 000 Beschäftigte

Informations- & Kommunikationstechnologie

Eines der führenden Länder bei der IT-Transformation

Nach Angaben des Unternehmens Infosys BPO beschäftigt der tschechische Sektor für strategische Dienstleistungen derzeit rund 30 000 Personen und hat einen Umsatz von 2 Mrd. Dollar.

Die Tschechische Republik hat sich zu einem der erfolgreichsten europäischen Gebiete für die Verlagerung und das Outsourcing von IKT-Dienstleistungen entwickelt. Dies wird durch einen großen Zustrom von Projekten mit hohem Mehrwert von den wichtigsten IKT-Weltakteuren bestätigt, unterstützt durch eine Tradition von Spitzenleistungen im technischen Bereich. Das Land hat die höchste Dichte an strategischen Dienstleistungszentren in Mittel- und Osteuropa. Nach Angaben von Infosys BPO beschäftigt der tschechische Sektor für strategische Dienstleistungen bereits rund 30.000 Menschen und hat einen Wert von 2 Milliarden Dollar.

35.000 ICT Studenten
6 Universitäten
Geburtsort von AVG, AVAST, SEZNAM.CZ.

Elektronik

30 % der Weltproduktion von Elektronenmikroskopen

Der tschechische elektrotechnische Sektor stützt sich auf sein hohes Alter und die umfassenden Kompetenzen seiner Beschäftigten. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Herstellung elektronischer Produkte ein wichtiger Bestandteil der tschechischen (damals tschechoslowakischen) Industrie. Gegenwärtig entfallen auf diesen Zweig etwa 15 % der tschechischen Industrieproduktion. 25 % aller ausländischen Investitionen in der Tschechischen Republik fließen in den Sektor Elektronik und Elektrotechnik.

In den letzten Jahren konnte die Tschechische Republik zahlreiche Investoren begrüßen, darunter Panasonic, Siemens, Bosch, TYCO Electronics, Celestica, Honeywell, ABB, Mitsubishi Electronic, Daikin, LG Philips, Pickering, ST Microelectronics, Hitachi, Foxconn, BenQ, Bang & Olufsen, u. a..

Die meisten dieser Investoren sind nicht nur an der Errichtung von Produktionsstätten interessiert, sondern auch an den lokalen Kompetenzen im Bereich Forschung und Entwicklung.

15 % der Industrieproduktion
2. Sektor innerhalb der Industrie
+ 3 000 Unternehmen
+ 40 000 Beschäftigte

Erfolgsversprechende Sektoren

Maschinenwesen

Eine lange metallurgische Tradition

Trotz der Schwierigkeiten zu Beginn der 1990er Jahre bleibt die Metall- und Stahlindustrie einer der wichtigsten Zweige der tschechischen Industrie. Dank einer erfolgreichen Umstrukturierung, ihrer langen Tradition, ihres Know-hows und zahlreicher ausländischer Investitionen (ArcelorMittal, Evraz) macht dieser Sektor immer noch 12 % der tschechischen Industrieproduktion und fast 15 % aller Arbeitsplätze in der tschechischen Industrie aus.



+ 46 000 aktive Unternehmen des Sektors
+ 115 000 hochqualifizierte Fachkräfte

Luftfahrt

+ 32.000 produzierte Flugzeuge und + 37.000 Flugmotoren mit 90 Jahren Erfahrung

Der tschechische Luftfahrtsektor kann sich auf seine langjährige Erfahrung, die Qualität seiner Hersteller sowie auf seine Forschung und Entwicklung verlassen. Die Tschechische Republik baut nämlich ganze Flugzeuge oder Strukturelemente seit mehr als 90 Jahren. Insgesamt wurden mehr als 32.000 Flugzeuge produziert und 37.000 Motoren geliefert. Der Sektor besteht aus 130 Unternehmen, die 6.500 Personen beschäftigen und einen Umsatz von 490 Mio. erwirtschaften. Alle mit der Luftfahrt verbundenen Sektoren sind in der Tschechischen Republik vertreten. Im Bereich Forschung und Entwicklung verfügt das Land über mehrere auf die Luft- und Raumfahrt spezialisierte Cluster, die sich hauptsächlich in Prag und in Brünn befinden.



+ 130 Unternehmen
+ 10 000 Beschäftigte

Agrar/Lebensmittel

Agrar/Lebensmittel empfänglich für ausländische Unternehmen

Dieser traditionelle Industriezweig hat nach wie vor ein bedeutendes wirtschaftliches Gewicht in der tschechischen Industrie insgesamt und beschäftigt etwa 9 % der Mitarbeiter im Industriesektor.

In bestimmten Produktionsbereichen hat einen bedeutenden Anteil das ausländische Kapital.



+ 100 000 Mitarbeiter
+ 10 000 Unternehmen

E-Commerce

Eines der Länder mit den meisten Online-Verkäufen

In den letzten Jahren hat die Zahl der Online-Käufe deutlich zugenommen. Die Tschechische Republik rangiert auf dem 5. Platz unter den Ländern mit den meisten Verkäufen über das Internet im Vergleich zum Gesamtumsatz. Sie befindet sich damit in einer Reihe mit den am weitesten entwickelten europäischen Ländern. Online-Shopping ist unter den Tschechen im Alter von 25 bis 34 Jahren weit verbreitet, wobei fast 70 % von ihnen mindestens einmal im Monat online einkaufen.

54 % der Online-Zahlungen werden mit Handy getätigt, womit die Tschechische Republik den ersten Platz in Europa einnimmt.



E-Commerce macht 10 % des Einzelhandelsumsatzes
+ 9,18 Milliarden Euro in 2021
+ 43 000 Online-Shops

Zusammenfassend: warum die Tschechische Republik wählen?

- Eine starke Industrie: das am stärksten industrialisierte Land in Mittel- und Osteuropa
- Qualifizierte Hersteller und Zulieferer in allen Industriesektoren
- Eine strategische geografische Lage, die einen privilegierten Zugang zu ganz Osteuropa bietet
- Wirtschaftliche Offenheit gegenüber ganz Europa
- Stabile Wirtschaft und Politik

Gesellschaftsgründung

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können in der Tschechischen Republik unter einer der folgenden Rechtsformen Geschäfte machen.

Allgemein gibt es **keine Begrenzung für die Höhe der ausländischen Beteiligung** an einer tschechischen juristischen Person. Ausländer/ausländische Unternehmen können in der Tschechischen Republik sowohl Joint-Ventures als auch hundertprozentige Tochtergesellschaften gründen.

Zu den Gesellschaftsformen gehören eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditgesellschaft und eine offene Handelsgesellschaft.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die häufigsten Gesellschaftsformen, die für geschäftliche Zwecke gegründet werden; beide Rechtsformen müssen das Mindestkapital erfüllen.

Eine Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden. Das Mindeststammkapital beträgt CZK 2 Mio. oder EUR 80 000.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gegründet werden. Die Mindesteinlage in das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt CZK 1.

Die Beschränkung der „Verkettung“ von Einpersonengesellschaften wurde zum 1. Januar 2014 aufgehoben (die Verkettung von Einpersonengesellschaften ist eine Situation, in der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Alleingesellschafter Alleingründer einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist).

Neben den Gesellschaften **können Geschäfte auch in folgenden Rechtsformen abgewickelt werden: Genossenschaft, Zweigniederlassung, stille Gesellschaft, Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) und Europäische wirtschaftliche Vereinigung. Auch ein Verein kann eine Geschäftstätigkeit ausüben, aber nur im Rahmen seiner Nebentätigkeit.**

Ein ausländisches Unternehmen kann auch direkt in der Tschechischen Republik geschäftlich tätig sein. Das ausländische Unternehmen kann eine Zweigniederlassung (einer juristischen Person) eintragen lassen, die keine eigenständige juristische Person darstellt, so dass alle Handlungen der Zweigniederlassung als Handlungen des die Zweigniederlassung eintragenden Unternehmens angesehen werden.

Eine eingetragene Zweigniederlassung kann im Allgemeinen denselben Umfang an Geschäftstätigkeiten ausüben wie eine tschechische juristische Person.

Die Zulassung eines ausländischen Unternehmens zur Ausübung von Geschäftsaktivitäten in der Tschechischen Republik wird an dem Tag wirksam, an dem das Unternehmen oder seine Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen wird, und entspricht dem Umfang der im Handelsregister eingetragenen Geschäftstätigkeiten eines solchen Unternehmens oder einer solchen Zweigniederlassung. Gesellschaften, Genossenschaften sowie Zweigniederlassungen und ausländische Einzelunternehmer aus Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Ländern sind zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet.

Vor der Eintragung im Handelsregister muss eine tschechische juristische Person oder eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens bestimmte Verfahren durchlaufen, zu denen insbesondere **die Einholung eines Gewerbescheins oder einer anderen Gewerbezulassung, Bestellung eines Statutarorgans und Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen** (falls zutreffend) gehören.

Für die Ausübung von Tätigkeiten in bestimmten Bereichen, die nicht unter die allgemeine Gewerbezulassung fallen, kann eine Sonderzulassung erforderlich sein. Zu diesen Gewerben, die durch besondere Rechtsvorschriften geregelt werden, gehören unter anderem bestimmte Finanzdienstleistungen (wie Banken, Wertpapiermakler, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds, Investmentgesellschaften/Investmentfonds und Pensionsfonds), Telekommunikationen, Versorgungsunternehmen, Pharmazeutika, Rundfunk, Glücksspiele und Arbeitsvermittlung (Personalwerbung, Suche nach Führungskräften usw.).

Sobald das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, muss ein Geschäftskonto (Bankkonto) eröffnet werden, das veröffentlicht und zu allen Steuerzahlungen genutzt werden muss.

Alle in der Tschechischen Republik ansässigen Unternehmen haben ihr eigenes, von der tschechischen Regierung eingerichtetes Datenpostfach. Dieses Datenpostfach wird für den Austausch aller offiziellen Dokumente als einziger Kommunikationskanal der Regierung verwendet.

Beschränkungen des Auslandsgeschäfts

Die Tschechische Republik unterliegt keinen Beschränkungen für Unternehmer aus dem EU-Raum. Ausländische Investoren schätzen vor allem die einzigartige zentrale Lage der Tschechischen Republik in Europa, ihre Infrastruktur, wirtschaftliche Stabilität und flexiblen Arbeitskräfte.

Das tschechische Recht, die Investitionsschutzverträge und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten) garantieren das Recht auf die Rückführung von Gewinnen ins Ausland.

Bilaterale Investitionsförderungsabkommen und Investitionsschutzabkommen wurden mit einer Reihe von Ländern unterzeichnet (eine Liste der bilateralen Abkommen ist unter www.mfcr.cz abrufbar).

Investitionsanreize

Das System der Investitionsanreize ist im tschechischen Rechtssystem verankert. Das Gesetz über Investitionsanreize (Gesetz Nr. 72/2000 Sb.) wurde mit der Europäischen Kommission abgestimmt und steht im Einklang mit den europäischen Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Unternehmen, die in der Tschechischen Republik ansässig sind, können auch finanzielle Unterstützung aus den EU-Strukturfonds erhalten.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.mpo.cz oder direkt bei Mazars.

Anreize nach dem Gesetz über Investitionsanreize

Investitionsanreize gibt es für das verarbeitende Gewerbe, Technologiezentren, Zentren für unternehmensunterstützende Dienstleistungen und Hersteller von speziellen medizinischen Produkten.

Die tschechischen Unternehmen können erhalten:

- Körperschaftssteuervergünstigungen für 10 Steuerperioden
- finanzielle Unterstützung für neu geschaffene Arbeitsplätze in ausgewählten Regionen
- finanzielle Unterstützung für die Ausbildung und Umschulung von Mitarbeitern in ausgewählten Perioden

- finanzielle Unterstützung für strategische Investitionen (einschließlich der Herstellung von medizinischen Schutzvorrichtungen) in ausgewählten Perioden
- Übertragung von Grundstücken mit technischer Infrastruktur zu einem besonders günstigen Preis
- Befreiung von der Immobiliensteuer in ausgewählten Industriegebieten für 5 Jahre

Der Höchstbetrag der nach dem Gesetz über Investitionsanreize gewährten staatlichen Beihilfen kann je nach Investitionsstandort bis zu 40 % für Großunternehmen, 50 % für mittlere Unternehmen und 60 % für kleine Unternehmen betragen.

Die staatlichen Beihilfen werden in der Regel nicht für die Region Prag gewährt.

Besteuerung

Körperschaftssteuern und andere direkte Steuern

Die Tschechische Republik hat einen pauschalen **Körperschaftsteuersatz** von 19 %, der auf eine allgemeine Bemessungsgrundlage angewandt wird, d.h. Zweigniederlassungen werden zu denselben Steuersätzen besteuert wie inländische Unternehmen. Grundsätzlich wird die Steuerbemessungsgrundlage durch einen Buchgewinn oder -verlust dargestellt, der durch bestimmte steuererhöhende oder steuermindernde Posten modifiziert wird.

Die Steuerbemessungsgrundlage kann durch **steuerliche Verluste** gemindert werden, die in weitere fünf aufeinander folgende Steuerperioden vorgetragen werden. Ab 2020 können steuerliche Verluste für 2 Steuerperioden rückwirkend vorgetragen werden. Der Höchstbetrag, der aus einer Steuerperiode rückwirkend vorgetragen werden kann, ist auf 30 Mio. CZK (ca. 1,2 Mio. EUR) begrenzt. Eine steuerliche Konsolidierung ist nicht möglich.

Dividenden, die sowohl an Residenten als auch an Nicht-Residenten gezahlt werden, unterliegen einer endgültigen **Quellensteuer** von 15 %, es sei denn, der Satz wird im Rahmen eines anwendbaren Steuerabkommens reduziert. Für Residenten derjenigen Länder, die nicht in der EU steuerlich ansässig sind oder mit denen die Tschechische Republik weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat, gilt ein Sondersatz von 35 %.

Nach der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie sind Dividenden, die von einer tschechischen Gesellschaft an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft (wie diese in der Richtlinie definiert ist) gezahlt werden, von der Quellensteuer befreit, wenn die Muttergesellschaft während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten mindestens eine 10%-ige Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft hält. Seit 2009 gilt die Befreiung auch für Dividenden, die an Muttergesellschaften aus Island, Norwegen und der Schweiz gezahlt werden. Außerdem sind Dividenden von der Quellensteuer befreit, wenn sie an eine Muttergesellschaft gezahlt werden, die:

- Steuerresident eines Nicht-EU-Landes ist, mit dem die Tschechische Republik ein Steuerabkommen abgeschlossen hat;
- eine bestimmte Rechtsform hat;
- Bedingungen für eine Steuerbefreiung gemäß der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt; und
- einer der tschechischen Einkommensteuer vergleichbaren Steuer im Heimatland mit einem Satz von mindestens 12 % unterliegt.

Die Dividendenbefreiung ist nicht anwendbar, wenn die Tochtergesellschaft oder die Muttergesellschaft:

- von der Körperschaftsteuer oder einer ähnlichen Steuer befreit ist;

- die Befreiung oder eine ähnliche Freistellung von der Körperschaftsteuer oder einer ähnlichen Steuer wählen kann;
- der Körperschaftsteuer oder einer ähnlichen Steuer von 0 % unterliegt.

Auf **Zinsen und Lizenzgebühren**, die an Nicht-Residenten gezahlt werden, wird eine **Quellensteuer** von 15 % erhoben, es sei denn, der Satz wird im Rahmen eines anwendbaren Steuerabkommens ermäßigt oder die Zahlung erfolgt an ein qualifiziertes verbundenes Unternehmen im Sinne der EU-Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie. Wenn die besonderen Bedingungen der EU-Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie erfüllt sind, kann der Steuerpflichtige eine Ausnahme beantragen. Die Erteilung der Ausnahme erfolgt nicht automatisch. Es ist ein spezieller Bescheid der Steuerbehörden erforderlich, der auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags erlassen wird. Für Einwohner von Staaten, die Nicht-EU-Steuerresidenten sind oder mit denen die Tschechische Republik weder ein Doppelbesteuerungsabkommen noch ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat, gilt ein besonderer Steuersatz von 35 %.

Kraftfahrzeuge, die geschäftlich genutzt werden, sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen unabhängig von ihrer Nutzung unterliegen einer **Straßensteuer**, wenn sie in der Tschechischen Republik zugelassen sind.

Eine **Immobiliensteuer** wird auf Grundstücke und Gebäude erhoben, wobei die Steuersätze im Allgemeinen von der Art der Immobilie abhängen, während die endgültige Höhe der Steuer auch von den örtlichen Verhältnissen (die von den lokalen Behörden angewandt werden) beeinflusst werden kann.

Die **Immobilienwerbsteuer** wurde am 25. September 2020 abgeschafft und wird derzeit nicht erhoben.

Die **Erbschafts- und Schenkungssteuer** ist in die Einkommensteuer integriert, wobei die üblichen Einkommensteuersätze gelten.

Im Zusammenhang mit der Energiekrise in der Tschechischen Republik wurde eine neue Art von Unternehmenssteuer eingeführt, die als Windfall-Tax bzw. **Übergewinnsteuer** bezeichnet wird.

Diese neue Steuer gilt für ausgewählte Steuerpflichtige im Bereich der fossilen Brennstoffe, im Energiesektor und für Banken, die ausnahmsweise von gestiegenen Preisen oder im Falle von Banken von gestiegenen Zinssätzen profitieren.

Die Übergewinnsteuer beträgt 60 % und wird auf eine speziell berechnete Bemessungsgrundlage erhoben. Obwohl sie nur in den Kalenderjahren 2023-2025 gilt, werden die Vorauszahlungen auf diese Steuer bereits in 2023 fällig.

Besteuerung

MwSt. und andere indirekte Steuern

In der Tschechischen Republik werden in 2023 drei Mehrwertsteuersätze angewandt – der Normal-Steuersatz (21 %) und zwei ermäßigte Steuersätze (15 % und 10 %).

Für 2023 beträgt der Normal-Steuersatz 21 %, die ermäßigten Steuersätze 15 % (z.B. auf Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und ausgewählte medizinische/sanitäre Güter, kommunale Müllabfuhr und Recycling) und 10 % (z.B. auf Babynahrung und Kinderlebensmittel, bestimmte Arzneimittel, bestimmte gedruckte Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten, Lebensmittel für Personen mit Glutenunverträglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel, Wärme und Kälte, Übernachtung, Verpflegungsdienstleistungen einschließlich des Ausschanks von alkoholfreien Getränken oder Fassbier; E-Books und Hörbücher, einschließlich Verleih; Leitungswasser, Wasser- und

Abwassergebühren; Schuhreparatur, Lederwaren, Bekleidung und Textilien, Fahrradreparatur; Friseurleistungen; häusliche Betreuung von Kindern, älteren, kranken und behinderten Menschen; Reinigungs- und Fensterreinigungsdienste in Haushalten; Eintritt zu Sport- und Kulturveranstaltungen).

Ab dem 1. Januar 2023 stieg der Jahresumsatz für die obligatorische MwSt.-Registrierung der in der Tschechischen Republik ansässigen Unternehmen von 1 Mio. CZK auf 2 Mio. CZK (ca. 80.000 EUR). Die MwSt.-Zahler sind verpflichtet, monatlich oder vierteljährlich (je nach ihrem Status) MwSt.-Erklärungen, EG-Verkaufslisten und Kontrollmeldungen (detaillierte Nachweise für ausgewählte Transaktionen) abzugeben.

Verrechnungspreise

In der letzten Zeit gehören Verrechnungspreise zu den heißesten Themen im Bereich der tschechischen Körperschaftssteuer, und die Finanzverwaltung konzentriert sich intensiv auf deren Prüfung. Es gibt viele Steuerprüfungen, die voll und ganz auf Verrechnungspreise ausgerichtet sind, die oft langwierig sind und mit erheblichen Steuerbescheiden enden.

Im Falle einer Steuerprüfung wird der Steuerpflichtige in der Regel aufgefordert, Nachweise zu erbringen, die die Übereinstimmung der Verrechnungspreise mit dem Fremdvergleichsgrundsatz bei realisierten konzerninternen Transaktionen bestätigen. Der empfohlene Umfang der Verrechnungspreisunterlagen ist in der vom Finanzministerium herausgegebenen Richtlinie D-334 festgelegt und steht im Allgemeinen im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen.

Die tschechische Finanzverwaltung schenkt derzeit vor allem den folgenden Aspekten große Aufmerksamkeit:

- Vereinbarkeit der ausgeübten Funktionen mit den übernommenen Risiken, d.h. der Steuerpflichtige sollte nicht das Risiko in Bereichen tragen, über die er keine Kontrolle hat und in denen er an die Entscheidung eines anderen verbundenen Unternehmens gebunden ist; oder wenn dies der Fall ist, sollte er von der Gruppe angemessen entschädigt werden.
- Wirtschaftliche Substanz (einschließlich des sog. Vorteilstests) von Managementgebühren, Lizenz-

gebühren und Zinszahlungen für konzerninterne Darlehen.

- Ob der Steuerpflichtige von der Gruppe für seinen eigenen Beitrag zur Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, zum Schutz und zur Verwertung der genutzten immateriellen Vermögenswerte korrekt vergütet wird (die sog. „DEMPE“-Funktion).
- Ob der Steuerpflichtige im Falle einer Unternehmensstrukturierung eine angemessene Entschädigung von den jeweiligen Parteien erhalten hat.
- Ob der Steuerpflichtige eine angemessene Entschädigung für die so genannte „Anweisung der Muttergesellschaft“ erhalten hat, die definiert ist als jede Beeinflussung einer unabhängigen Transaktion, die der Steuerpflichtige durch eine Entscheidung der Muttergesellschaft bewirkt hat.
- Ob die durch die Pandemie COVID-19 verursachten Kosten oder Verluste in der vom Steuerpflichtigen angewandten Verrechnungsmethode korrekt berücksichtigt wurden und ob diese Kosten die fremdvergleichskonforme Gewinnspanne des Steuerpflichtigen nicht unkorrekt verringern.
- Und nicht zuletzt, in der Zeit der aktuellen Energiekrise, ob die erhöhten Kosten, die dem Steuerpflichtigen entstanden sind, in der Kostenbasis des Steuerpflichtigen korrekt widerspiegelt sind; und ob diese Kosten die fremdvergleichskonforme Gewinnspanne des Steuerpflichtigen nicht unkorrekt reduzieren.

Besteuerung

Einkommensteuer / Sozialversicherungssystem

Mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wird die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer neu als Bruttoarbeitsentgelt berechnet (bis Ende 2020 wurde die Bemessungsgrundlage um die tschechischen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers erhöht).

Bei Selbstständigen wird die Steuerbemessungsgrundlage als der Betrag der Einkommen abzüglich der tatsächlichen oder pauschalen Ausgaben berechnet. Die pauschalen Ausgaben belaufen

sich je nach Art der Tätigkeit auf 30 % bis 80 % des Einkommens (bis zu einer absoluten Grenze je nach der Einkommenskategorie).

In 2023 wird der folgende progressive Steuersatz auf die persönliche Bemessungsgrundlage angewandt, die sich aus fünf Teilbemessungsgrundlagen zusammensetzt (Beschäftigung, selbständige Erwerbstätigkeit, Kapitalerträge, Mieteinnahmen, sonstige Einkünfte):

Steuersatz (%)	Bemessungsgrundlage
15	bis zum 48-fachen des Durchschnittslohns (d.h. bis zu 1.935.552 CZK, was 161.296 CZK pro Monat entspricht)
23	über dem 48-fachen des Durchschnittslohns

In 2021 wurde das System der Pauschalsteuer für selbständige Steuerpflichtige eingeführt. Die Höhe der Pauschalsteuer beträgt 6.208 CZK pro Monat für das Jahr 2023 und setzt sich aus Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sowie aus Zahlungen der Sozial- und Krankenversicherung zusammen.

Bei Selbstständigen werden die Sätze auf die Bemessungsgrundlage angewandt, die in der Regel als 50

% der Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird, d. h. das Einkommen abzüglich der Ausgaben.

Auf das Einkommen, das die Höchstbemessungsgrundlage übersteigt, werden keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. In 2023 beträgt die Höchstbemessungsgrundlage 1.935.552 CZK.

Lohnbezogene Steuern in der Tschechischen Republik	Mindestlohn		Durchschnittslohn im Privatsektor	
	In EUR	In CZK	In EUR	In CZK
Wechselkurs CZK/EUR 23,73	729	17.300	1.699	40.324
Lohnkosten insgesamt („Superbruttolohn“)	976	133.80%	2.273	133.80%
Sozialversicherung – Arbeitgeber	181	24.80%	421	24.80%
Krankenversicherung – Arbeitgeber	66	9.00%	153	9.00%
Bruttolohn	729	100.00%	1.699	100.00%
Einkommensteuersatz vor dem Pauschalabzug*	109	15.00%	255	15.00%
Einkommensteuersatz nach dem Pauschalabzug**	1		147	
Arbeitnehmerbeiträge	81	11.00%	188	11.00%
Nettolohn	647	88.75%	1.364	80.28%

* 15%-iger Steuersatz wird auf den Bruttolohn bis zur Höhe des Jahreseinkommens von EUR 81.566 (oder EUR 6.797 EUR monatlich) angewendet, Einkommen über diesem Betrag werden mit 23%-igem Steuersatz besteuert.

** Jede natürliche Person ist berechtigt, einen Pauschalbetrag von 2.570 CZK (ca. 108 EUR) pro Monat von ihrer Steuerschuld abzuziehen (so genannter „Standardsteuerabzug“).

Besteuerung

Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) wurde in das tschechische Steuerrecht umgesetzt durch:

- Begrenzung der Finanzierungskosten durch Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von überhöhten Fremdkapitalkosten.
 - Die Grenze liegt bei CZK 80 Mio. bzw. 30 % EBITDA
- Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Unternehmen (CFC)
 - Unter besonderen Bedingungen wird das Einkommen dieser ausländischen Gesellschaft in die Steuerbemessungsgrundlage der tschechischen herrschenden Gesellschaft einbezogen
- Wegzugsbesteuerung
 - Die Verlagerung von Vermögenswerten ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse unterliegt in der Tschechischen Republik der Besteuerung
- Hybrid Mismatch-Regel
 - Diese Regel neutralisiert die Auswirkungen von hybriden Mismatch-Vereinbarungen

Die DAC 6-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/822/EU des Rates) wurde in die tschechische Gesetzgebung durch das Gesetz Nr. 164/2013 Sb., über die internationale Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung umgesetzt. Diese Gesetzgebung beinhaltet eine obligatorische Melde-/Offenlegungspflicht in Bezug auf ausgewählte grenzüberschreitende Vereinbarungen.



Arbeitserlaubnis und Visum

Visum:

EU-Bürger mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis benötigen kein Visum für die Einreise in die Tschechische Republik und für den Aufenthalt dort. Wenn sie allerdings länger als dreißig aufeinanderfolgende Tage bleiben, müssen sie sich bei der tschechischen Ausländerpolizei anmelden. Nicht-EU-Bürger aus bestimmten Ländern können

verpflichtet sein, vor der Einreise in die Tschechische Republik ein Visum zu beantragen. Auch wenn für die Einreise in die Tschechische Republik zu touristischen Zwecken keine Visumpflicht für die Bürger eines bestimmten Nicht-EU/EWR-Landes besteht, benötigen sie in den meisten Fällen ein entsprechendes Visum, um hier arbeiten zu dürfen.

Arbeitserlaubnis:

EU- und EWR-Bürger benötigen keine Arbeitserlaubnis, um in der Tschechischen Republik arbeiten zu dürfen.

Für britische Staatsbürger, die nach dem 31. Dezember 2020 neu in die Tschechische Republik einreisen, um dort zu arbeiten, gelten die gleichen Bedingungen wie für Nicht-EU/EWR-Bürger.

Nicht-EU/EWR-Bürger benötigen in der Regel eine Arbeitserlaubnis (mit bestimmten Ausnahmen wie Ehepartner eines EU/EWR-Bürgers, Inhaber eines Universitätsabschlusses in der Tschechischen Republik usw.). Der tschechische Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, die Beschäftigung von Ausländern, die ohne Arbeitserlaubnis arbeiten dürfen, dem tschechischen Arbeitsamt zu melden. Eine solche Meldung muss spätestens am Tag des Beginns der

Beschäftigung erfolgen. Für die Beschäftigung durch tschechische Arbeitgeber wurde die Arbeitserlaubnis durch die sog. „Arbeitnehmerkarte“ bzw. „Blaue Karte“ ersetzt, eine doppelte Erlaubnis, die die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in einem Dokument vereint. Während die „Arbeitnehmerkarte“ die Standardgenehmigung für alle Arbeitnehmer darstellt, wurde die „Blaue Karte“ für hochqualifizierte Arbeitnehmer entwickelt, die ein bestimmtes Mindestgehalt erreichen. Der tschechische Gesetzgeber hat eine solche Doppelgenehmigung, die sog. ICT-Karte („Intra-Corporate-Transfer“), auch für Arbeitnehmer und Führungskräfte eingeführt, die von ihren ausländischen Arbeitgebern beauftragt werden, ihre Tätigkeit in einem tschechischen Unternehmen auszuüben, das demselben Konzern angehört.

Aufenthaltserlaubnis:

EU/EWR-Bürger müssen sich bei der Ausländerpolizei anmelden, wenn ihr Aufenthalt in der Tschechischen Republik länger als dreißig aufeinanderfolgende Tage dauert. Alternativ können sie eine Aufenthaltsbestätigung für EU/EWR-Bürger beantragen, die für einen längeren Zeitraum gültig ist.

Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nach dem 31. Dezember 2020 erstmals ihren Wohnsitz in der Tschechischen Republik nehmen, gelten die Bedingungen, die für Nicht-EU/EWR-Bürger gelten.

Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten müssen in der Tschechischen Republik über ein Visum für den kurzfristigen (bis zu 90 Tagen) oder langfristigen

(bis zu sechs Monaten) Aufenthalt verfügen, das den Zweck ihres Aufenthalts ab Beginn ihrer Anwesenheit in der Tschechischen Republik abdeckt und von einer tschechischen Botschaft im Land ihres Wohnsitzes oder in bestimmten Fällen von einer beliebigen tschechischen Botschaft ausgestellt wird. Das Visum für den langfristigen Aufenthalt kann anschließend verlängert und in eine vom tschechischen Innenministerium ausgestellte nicht-duale Arbeitnehmerkarte oder in eine der oben genannten doppelten Genehmigungen für Arbeitnehmer oder in eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung für Personen, die sich zu einem anderen Zweck in der Tschechischen Republik aufhalten, umgewandelt werden.

Rechnungsprüfung und Buchführung

Der Bereich der Rechnungslegung wird in der Tschechischen Republik durch das Gesetz Nr. 563/1991 Sb. über die Buchführung geregelt, in dem auch die prüfungspflichtigen Unternehmen festgelegt sind.

Das Gesetz über die Buchführung wird durch folgende Verordnungen ergänzt:

- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Buchführung für Unternehmer, die die doppelte Buchführung anwenden
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Buchführung für Banken
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Buchführung für Versicherungsunternehmen
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Buchführung für Krankenversicherungsunternehmen
- Tschechische Buchführungsstandards.

Die Verpflichtung zur Buchführung nach dem tschechischen Rechnungslegungsrecht gilt für **Buchführungseinheiten** wie juristische Personen mit Sitz in der Tschechischen Republik, ausländische Personen, wenn sie in der Tschechischen Republik eine Geschäftstätigkeit oder eine andere Tätigkeit nach bestimmten Rechtsvorschriften ausüben, Organisationseinheiten (-einrichtungen) des Staates, natürli-

che Personen – Unternehmer, die im Gesetz definiert sind, Treuhandfonds und andere Investmentfonds.

Unternehmen mit Wertpapieren, die auf einem geregelten Markt in der Europäischen Union gehandelt werden, müssen auf die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses die von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) anstelle der tschechischen Rechnungslegungsvorschriften anwenden. Konsolidierende Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften können die IFRS freiwillig auf die Buchführung und die Erstellung ihrer Einzel- und Konzernabschlüsse auf der Grundlage der im Gesetz beschriebenen Regeln anwenden.

Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Novelle des Buchführungsgesetzes wird eine neue Unterteilung der Buchführungseinheiten in kleinste, kleine, mittlere und große Buchführungseinheiten eingeführt. Diese Unterteilung wirkt sich auf die unterschiedlichen Pflichten bei der Führung der Buchführung, der Erstellung des Jahresabschlusses und der Veröffentlichung von Finanzinformationen aus.

Kategorie der Buchführungseinheit	Zu erfüllende Kriterien	Vermögenswerte in Tsd. CZK	Netto-Jahresumsatz in Tsd. CZK	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während der Rechnungsperiode
Kleinste	Zum Bilanzstichtag überschreitet sie nicht mindestens zwei der angegebenen Grenzen	9 000	18 000	10
Kleine	Es handelt sich um nicht die kleinste Buchführungseinheit und zum Bilanzstichtag überschreitet sie nicht mindestens zwei der angegebenen Grenzen	100 000	200 000	50
Mittlere	Es handelt sich weder um die kleinste noch um die kleine Buchführungseinheit und zum Bilanzstichtag überschreitet sie nicht mindestens zwei der angegebenen Grenzen	500 000	1 000 000	250
Große	Zum Bilanzstichtag überschreitet sie mindestens zwei der angegebenen Grenzen	500 000	1 000 000	250

Rechnungsprüfung und Buchführung

Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse wird u. a. immer als eine große Buchführungseinheit betrachtet. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt eine Buchführungseinheit mit Sitz in der Tschechischen Republik, die ein Emittent von Wertpapieren ist, die zum Handel auf dem europäischen geregelten Markt zugelassen sind, eine Bank oder eine Spar- und Kreditgenossenschaft, eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft, eine Rentnergesellschaft oder ein Krankenversicherungsträger.

Das Gesetz definiert auch Kategorien der Gruppen der Buchführungseinheiten:

Kategorie der Gruppe der Buchführungseinheiten	Zu erfüllende Kriterien	Vermögenswerte in Tsd. CZK	Netto-Jahresumsatz in Tsd. CZK	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während der Rechnungsperiode
Kleine	Zum Bilanzstichtag überschreitet sie nicht mindestens zwei der angegebenen Grenzen auf konsolidierter Basis	100 000	200 000	50
Mittlere	Es handelt sich um keine kleine Gruppe und zum Bilanzstichtag überschreitet sie nicht mindestens zwei der angegebenen Grenzen auf konsolidierter Basis	500 000	1 000 000	250
Große	Zum Bilanzstichtag überschreitet sie mindestens zwei der angegebenen Grenzen auf konsolidierter Basis	500 000	1 000 000	250

Die Jahresabschlüsse nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften werden zum Bilanzstichtag erstellt, der ein Kalenderjahr oder ein Geschäftsjahr sein kann, und bestehen aus:

- einer Bilanz,
- einer Gewinn- und Verlustrechnung,
- dem Anhang, der die in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Informationen erläutert und ergänzt,
- mittlere und große Unternehmen müssen außerdem eine Kapitalflussrechnung und eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals vorlegen.

Alle Unternehmen müssen **jährlich eine Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung abhalten**, in der der Abschluss des Unternehmens festgestellt und Entscheidungen der Aktionäre/Gesellschafter über das Rechnungsergebnis und andere Themen festgelegt werden. Die Aktionäre/Gesellschafter sind auch für die Erstellung eines **Abhängigkeitsberichts** verantwortlich, in dem eine umfassende Darstellung der Position des kontrollierten Unternehmens in der Struktur der Gruppe der verbundenen Unternehmen zu beschreiben ist.

Buchführungseinheiten, die verpflichtet sind, ihre Bücher von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, müssen ebenfalls einen **Jahresbericht** erstellen.

Die Jahresabschlüsse und der Jahresbericht müssen im **Handelsregister** veröffentlicht werden. Die Buchführungseinheiten müssen die Jahresabschlüsse und Jahresberichte mindestens zehn Jahre lang und die sonstigen Buchführungsunterlagen fünf Jahre lang archivieren. Die Unterlagen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen bis zu 30 Jahre archiviert werden.

Die folgenden Einheiten müssen die ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschlüsse von einem unabhängigen, von der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer prüfen lassen:

- a) große Buchführungseinheiten (mit Ausnahme ausgewählter Buchführungseinheiten, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind),
- b) mittlere Buchführungseinheiten,
- c) kleine Buchführungseinheiten, die Aktiengesellschaften oder Treuhandfonds sind und zum Bilanzstichtag und in der unmittelbar vorangegangenen Periode eines der folgenden Kriterien überschreiten, müssen ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen:

>>

Rechnungsprüfung und Buchführung

- Nettovermögenswerte in Höhe von CZK 40 000 000,
- Nettojahresumsatz in Höhe von CZK 80 000 000,
- durchschnittlich 50 Beschäftigte während der Rechnungsperiode,

d) andere kleine Buchführungseinheiten, wenn mindestens zwei der vorgenannten Kriterien überschritten oder zumindest zum Bilanzstichtag erreicht wurden und auch die unmittelbar vorangegangene Rechnungsperiode ebenfalls zu prüfen ist.

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist in der Tschechischen Republik durch das Wirtschaftsprüfergesetz

geregelt und alle Wirtschaftsprüfer müssen von der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik zugelassen und registriert sein. Die Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist eine unabhängige Institution, die die Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik und die Aktivitäten der Wirtschaftsprüfer überwacht.

Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt nach den **Internationalen Rechnungslegungsstandards (ISA)** und den von der Wirtschaftsprüferkammer herausgegebenen Anwendungsleitlinien.

ESG-Berichterstattung

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung tritt am 5. Januar 2023 in Kraft, so dass tschechische Unternehmen verpflichtet sein werden, über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten. Große Unternehmen (> 250 Beschäftigte, > 40 Mio. € Nettoumsatz oder > 20 Mio. € Bilanzsumme) werden ab 2025 dieser Verpflichtung unterliegen (Nachhaltigkeitsbericht 2024). In den folgenden Jahren müssen auch börsennotierte mittlere/kleine Unternehmen oder Unternehmensgruppen (über 500 Beschäftigte, 40 Mio. € Nettoumsatz oder 20 Mio. € Bilanzsumme) diesen Bericht erstellen und vorlegen.



Mazars s.r.o.

International Business Center
Pobřežní 3
186 00 Praha 8
Tel. +420 224 835 730



Luboš Brigant
Steuermanager
Mob.: +420 725 584 907
lubos.brigant@mazars.cz



Alena Manová
Senior Manager,
Leiter der German Desk
Mob.: +420 721 461 295
alena.manova@mazars.cz

www.mazars.cz
www.mazars.com

mazars